
Bachelor-Prüfung
Modul: Öffentliches Recht I
20. Juni 2013, 12.00–15.00 Uhr

Dauer: 180 Minuten

Allgemeine Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der *Aufgabenblätter*. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) zehn Seiten und sechs Aufgaben.
- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen (Aufgaben A und F) sind zwingend auf dem separaten *Multiple-Choice-Lösungsblatt* anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.
- Es wird empfohlen, die vorgegebene *Reihenfolge* der Aufgaben einzuhalten. Die Aufgaben dürfen jedoch in beliebiger Reihenfolge beantwortet werden.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe A (Multiple Choice)	10 Punkte
Aufgabe B	16 Punkte
Aufgabe C	8 Punkte
Aufgabe D	16 Punkte
Aufgabe E	10 Punkte
Aufgabe F (Multiple Choice)	40 Punkte
Total	100 Punkte (Anteil Multiple Choice: 50%)

Besondere Hinweise zu den Aufgaben B, C, D und E:

- Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem *neuen Blatt*.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu *begründen*. Die Begründungen sind *auszuformulieren*. Stichwortartige Antworten und Begründungen ("Telegrammstil") werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten!
- Zu einer vollständigen Antwort gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden *Rechtsnormen*.
- Sehr gute Ausführungen werden mit *Zusatzpunkten* honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen *gründlich*, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe A (Multiple Choice)**(10 Pt.)**

Bei den nachfolgenden Fragen ist jeweils **eine Antwort zutreffend**; zwei sind unzutreffend. Kreuzen Sie bei allen Antworten an, ob sie zutreffen ("Ja") oder nicht zutreffen ("Nein").

Bewertung (pro Frage):

- 3 Antworten korrekt angekreuzt: 1 Punkt
- weniger Antworten korrekt angekreuzt: 0 Punkte

- A.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention
- a) ist ein völkerrechtlicher Vertrag
 - b) gilt weltweit
 - c) gewährleistet unter anderem die Wirtschaftsfreiheit
- A.2 Das Rechtsgleichheitsgebot
- a) gilt nur für Schweizerinnen und Schweizer
 - b) lässt eine Ungleichbehandlung unter Umständen zu
 - c) ist deckungsgleich mit dem Diskriminierungsverbot
- A.3 Die Verweigerung einer Einbürgerung
- a) muss nicht begründet werden
 - b) ist nicht anfechtbar
 - c) darf nicht willkürlich sein
- A.4 Die Schweiz kennt auf Bundesebene
- a) die Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung
 - b) die Volksinitiative auf Abschluss eines Staatsvertrages
 - c) die Gesetzesinitiative
- A.5 Das Ständemehr ist erforderlich
- a) bei Abstimmungen über eine Änderung der Bundesverfassung
 - b) bei Abstimmungen über eine Änderung eines Bundesgesetzes
 - c) bei Abstimmungen über eine Änderung eines Bundesbeschlusses

- A.6 Die für die Ermittlung des Ständemehrs massgebende Ständesstimme ergibt sich
- a) aufgrund eines Beschlusses des betreffenden Kantonsparlaments
 - b) aufgrund eines Beschlusses der betreffenden Kantonsregierung
 - c) aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung im betreffenden Kanton
- A.7 Die subjektive Gewaltenteilung im Verhältnis Parlament – Regierung ist vollständig verwirklicht
- a) in der Schweiz
 - b) in Deutschland
 - c) in Italien
- A.8 Das Parlament kann die Regierung durch ein Misstrauensvotum stürzen
- a) in der Schweiz
 - b) in Grossbritannien
 - c) in den USA
- A.9 Am 22. März 2013 beschloss die Bundesversammlung eine Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes, mit welcher der Preis für die Autobahnvignette von 40 auf 100 Franken erhöht wird. Sie finden den Text der Änderung *heute*
- a) im Bundesblatt (BBl)
 - b) in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS)
 - c) in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR)
- A.10 Am 21. Juni 2013 (also morgen) wird eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung des Bundesrats in Kraft treten. Sie finden den Text der Änderung *heute*
- a) im Bundesblatt (BBl)
 - b) in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS)
 - c) in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR)

Aufgabe B**(16 Pt.)**

A besucht den Kindergarten in der Gemeinde Y. Die Kindergärtnerin führt regelmässig (so bezeichnete) "Yoga-Lektionen" durch, die wie folgt ablaufen: Nach einer Begrüssungsrunde wärmen sich die Kinder bei einem Bewegungs- und Rhythmuspiel auf. Anschliessend wenden sie sich ihrem aktuellen Thema zu (d.h. einem bestimmten Märchen, einer Jahreszeit oder dergleichen). Dabei stellen sie Aspekte ihres Themas spielerisch mit Figuren nach. Es folgen Atemübungen, mit denen beispielsweise das Summen von Bienen oder das Holzhacken nachgeahmt wird. Schliesslich entspannen sich die Kinder bei geschlossenen Augen auf einer Matte liegend, während die Kindergärtnerin zu leiser Musik eine kleine "Traumgeschichte" erzählt.

A's Eltern stellen bei der Schulpflege ein Gesuch um Befreiung ihres Sohnes von diesem Teil des Unterrichts, mit der Begründung, Yoga sei eine hinduistisch-religiöse Praxis. Als gläubige Christen fühlten sie sich in ihren religiösen Gefühlen und damit in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt. Der religiöse oder spirituelle Gehalt lasse sich durch die hier praktizierte, dem kindlichen Empfinden angepasste Form des Yoga nicht eliminieren. In den Übungen könnten ohne weiteres Gebethaltungen oder Teile des Sonnengrusses vorkommen, und es würden jeweils Sonne, Mond und Sterne in einer verneigenden Haltung begrüsst. Alle Yogastellungen, ebenso die Entspannungs- und Atemübungen, seien mit Blick auf religiöse Ziele entstanden. Solange die Kindergärtnerin die Körperübungen als "Yoga" bezeichne, handle es sich um religiös motivierte Übungen.

Ist der Standpunkt von A's Eltern, wonach sie in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt sind, begründet?

Aufgabe C**(8 Pt.)**

In der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 2013 scheiterte die Aufnahme eines Artikels über die Familienpolitik in die Bundesverfassung an der Ablehnung durch dreizehn Kantone bzw. "Halbkantone" (Kantone mit halber Ständesstimme); dies, obwohl gesamtschweizerisch 54 Prozent der Stimmberechtigten der Vorlage zugestimmt hatten. In einer Gratiszeitung war zu lesen, dieses Ergebnis sei undemokratisch, weil in der Demokratie das Mehrheitsprinzip gelte.

Nehmen Sie Stellung zu dieser Aussage.

Aufgabe D**(16 Pt.)**

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) enthält folgende Bestimmung:

Art. 22 *Baubewilligung*

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
- b. das Land erschlossen ist.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2008 entschied das Bundesgericht, dass Gastwirtschaftsbetriebe im Freien, die den öffentlichen Grund beanspruchen, neben der (gewerbepolizeilichen) Bewilligung für gesteigerten Gemeindegebrauch auch einer Baubewilligung nach Art. 22 RPG bedürfen. In der Folge reichte Nationalrat Adrian Amstutz am 24. September 2008 folgende Motion mit dem Titel "Weg mit der überflüssigen Bürokratie im Gastgewerbe" ein:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision des Raumplanungsgesetzes vorzulegen, wonach die Errichtung eines saisonal betriebenen Strassencafés durch einen bestehenden Gastwirtschaftsbetrieb, der über eine gewerbepolizeiliche Bewilligung verfügt, wie bis anhin keiner Baubewilligung bedarf."

Der Nationalrat nahm die Motion am 22. September 2010 an. Der Ständerat nahm die Motion am 15. März 2012 ebenfalls an, allerdings mit folgender Änderung (kursiv hervorgehoben):

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision *der Regelung betreffend die Raumplanung* vorzulegen, wonach die Errichtung eines saisonal betriebenen Strassencafés durch einen bestehenden Gastwirtschaftsbetrieb, der über eine gewerbepolizeiliche Bewilligung verfügt, wie bis anhin keiner Baubewilligung bedarf."

Am 24. September 2012 stimmte der Nationalrat der ständerätlichen Fassung zu.

D.1 Erläutern Sie, welche rechtlichen Folgen die Annahme der modifizierten Motion hat. (6 Pt.)

D.2 Ist der Bund zuständig, eine Regelung, wie sie in der Motion verlangt wird, zu erlassen? (10 Pt.)

Aufgabe E**(10 Pt.)**

Am 11. März 2012 nahmen Volk und Stände die "Zweitwohnungsinitiative" an (Volksinitiative "Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!"). Dadurch wurden Art. 75b und Art. 197 Ziff. 9 (Übergangsbestimmung) in die Bundesverfassung eingefügt.

Am 22. August 2012 erliess der Bundesrat die Verordnung über Zweitwohnungen (SR 702). Dabei stützte er sich auf Art. 182 Abs. 2 BV (der Ingress der Verordnung lautet: "Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung, verordnet: ..."). Die Verordnung enthält unter anderem eine Definition des Begriffs "Zweitwohnung" (Art. 2), lässt die Umnutzung bestehender Erstwohnungen und Hotelbetriebe in Zweitwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zu (Art. 3) und gestattet Baubewilligungen für Zweitwohnungen gestützt auf einen "projektbezogenen Sondernutzungsplan", wenn dieser vor dem 11. März 2012 genehmigt wurde und "die wesentlichen Elemente der Baubewilligung betreffend Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Nutzungsart und Nutzungsmass regelt" (Art. 8 Abs. 1).

Die Verfassungsmässigkeit dieser Verordnung bzw. einzelner ihrer Regelungen ist umstritten. Darf das Bundesgericht die Verordnung im Anwendungsfall auf Beschwerde hin uneingeschränkt auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen?

(Prozessvoraussetzungen sind hier nicht zu behandeln.)

Aufgabe F (Multiple Choice)**(40 Pt.)**

Bei den nachfolgenden Fragen sind jeweils *eine, zwei oder drei Antworten zutreffend*; der Rest ist unzutreffend. Kreuzen Sie bei allen Antworten an, ob sie zutreffen ("Ja") oder nicht zutreffen ("Nein").

Bewertung (pro Frage):

- 4 Antworten korrekt angekreuzt: 2 Punkte
- 3 Antworten korrekt angekreuzt: 1 Punkt
- weniger Antworten korrekt angekreuzt: 0 Punkte

F.1 Das Gebot der Einheit der Materie

- a) ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 BV
- b) gilt nur auf Bundesebene, nicht aber auf kantonaler Ebene
- c) gilt sowohl bei Partial- als auch bei Totalrevisionen der Bundesverfassung
- d) gilt bei Gesetzesvorlagen nur in abgeschwächter Weise

- F.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör
- a) besteht sowohl in Gerichts- als auch in Verwaltungsverfahren
 - b) gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen
 - c) umfasst den Anspruch auf Zugang zu einem Gericht
 - d) umfasst den Anspruch auf Begründung des Entscheids
- F.3 Bundesstaaten unterscheiden sich von Einheitsstaaten dadurch,
- a) dass sie eine Verfassung haben
 - b) dass ihre Untereinheiten generell über eine gewisse Autonomie verfügen
 - c) dass ihre Untereinheiten an der Willensbildung der übergeordneten Staatsebene mitwirken
 - d) dass ihre Untereinheiten über ein Austrittsrecht (Sezessionsrecht) verfügen
- F.4 Bundeskompetenzen können begründet werden
- a) durch Partialrevision der Bundesverfassung
 - b) durch ein Konkordat
 - c) durch Gewohnheitsrecht
 - d) durch Kompetenzdelegation der Kantone an den Bund
- F.5 Die Schweiz
- a) hat ein parlamentarisches Regierungssystem
 - b) hat ein präsidentiales Regierungssystem (Präsidentialsystem)
 - c) hat eine Mischform zwischen parlamentarischem Regierungssystem und Präsidentialsystem
 - d) ist eine halbdirekte Demokratie
- F.6 Im parlamentarischen Regierungssystem
- a) wählen die Bürgerinnen und Bürger den Regierungschef
 - b) stellt die Mehrheit des Parlaments die Regierung
 - c) ist die personelle (subjektive) Gewaltenteilung am besten verwirklicht
 - d) ist das Misstrauensvotum grundsätzlich unbekannt

- F.7 Im präsidentalen Regierungssystem (Präsidentensystem)
- a) liegt alle Macht beim Präsidenten
 - b) verfügt der Präsident über das Recht zur Parlamentsauflösung
 - c) wird die Gewaltenteilung durch ein System von "checks and balances" ergänzt
 - d) ist die Regierung sowohl vom Präsidenten als auch vom Parlament abhängig
- F.8 Das Zweikammersystem in der Schweiz ist
- a) demokratisch motiviert
 - b) föderalistisch motiviert
 - c) rechtsstaatlich motiviert
 - d) in der Bundesverfassung vorgesehen
- F.9 Die kleine Parlamentskammer hat weniger Befugnisse als die grosse Kammer
- a) in der Schweiz
 - b) in Deutschland
 - c) in Grossbritannien
 - d) in den USA
- F.10 Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt
- a) des Nationalrats
 - b) des Ständerats
 - c) des Bundesrats
 - d) des Bundesgerichts
- F.11 Wenn Sie bei der Nationalratswahl auf der Liste der Partei X den Namen von Kandidat A streichen und stattdessen den Namen von Kandidat B, der auf der gleichen Liste figuriert, ein zweites Mal hinschreiben, bedeutet dies,
- a) dass Sie eine Listenverbindung vornehmen
 - b) dass Sie eine Listenstimme durch eine Kandidatenstimme ersetzen
 - c) dass Sie kumulieren
 - d) dass Sie panaschieren

- F.12 Wenn Sie bei der Nationalratswahl auf der Liste der Partei X den Namen von Kandidat A streichen und stattdessen den Namen von Kandidat B, der auf der gleichen Liste figuriert, ein zweites Mal hinschreiben, bewirkt dies,
- a) dass die Partei X eine Stimme verliert
 - b) dass die Partei X eine Stimme hinzugewinnt
 - c) dass Sie B für zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern gewählt haben
 - d) dass B von Ihnen zwei Stimmen erhält
- F.13 Welche Aussage(n) ist (sind) zutreffend?
- a) Die Nationalratswahl führt zu einem landesweiten Proporz.
 - b) In kleinen Kantonen haben kleine Parteien bei der Nationalratswahl kleinere Wahlchancen als in grossen Kantonen.
 - c) In kleinen Kantonen haben kleine Parteien bei der Nationalratswahl grössere Wahlchancen als in grossen Kantonen.
 - d) Das Bundesgericht kann wegen Art. 190 BV keine Änderungen am Verfahren der Nationalratswahl durchsetzen.
- F.14 Dringliche Bundesgesetze
- a) werden von der Vereinigten Bundesversammlung erlassen
 - b) sind stets befristet
 - c) unterstehen keinem Referendum
 - d) setzen eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit voraus
- F.15 Der Bundesrat
- a) darf Verordnungen erlassen, wenn ihn die Verfassung dazu ermächtigt
 - b) darf Verordnungen erlassen, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigt
 - c) bedarf für Vollziehungsverordnungen keiner Gesetzesdelegation
 - d) muss gesetzesvertretende Verordnungen vom Parlament genehmigen lassen
- F.16 Kantonale Verfassungen
- a) müssen von der Bundesversammlung gewährleistet werden
 - b) müssen vom Bundesrat genehmigt werden
 - c) müssen das obligatorische Verfassungsreferendum vorsehen
 - d) müssen das fakultative Gesetzesreferendum vorsehen

F.17 Interkantonale Vereinbarungen

- a) müssen vom Bundesrat genehmigt werden
- b) dürfen keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten
- c) sind auch in Bereichen zulässig, für die der Bund zuständig ist
- d) können zwischen zwei oder zwischen mehreren Kantonen abgeschlossen werden

F.18 Völkerrechtliche Verträge

- a) werden von der Bundesversammlung ratifiziert
- b) werden vom Bundesrat ratifiziert
- c) unterstehen stets dem Referendum
- d) müssen ins schweizerische Recht transformiert werden, um innerstaatliche Wirksamkeit zu erlangen

F.19 Das Bundesrecht schliesst die Wahl ausländischer Staatsangehöriger in folgende Gremien aus:

- a) Nationalrat
- b) Ständerat
- c) Bundesrat
- d) Bundesgericht

F.20 In einer rechtswissenschaftlichen Publikation steht folgender Satz: "Der Bundesrat sprach sich 2003 gegen die Aufnahme einer Regelung über sogenannte Bauherren-Altlasten ins Umweltschutzgesetz aus." In einer Fussnote wird dieser Satz wie folgt belegt: "BBl 2003, 5045." Bei dieser Belegstelle kann es sich handeln

- a) um die Botschaft des Bundesrats zu einem Gesetzesentwurf
- b) um die Antwort des Bundesrats zu einer Interpellation
- c) um die Stellungnahme des Bundesrats zu einer parlamentarischen Initiative
- d) um eine Medienmitteilung des Bundesrats